LUDWIGSBURG

# Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer der Stadt Ludwigsburg zum 01.01.2027 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für
Baden-Württemberg und §§1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes, jeweils in der gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg die Satzung vom 03.12.2024, zuletzt geändert am 21.10.2026 beschlossen:

## § 1 Steuererhebung

(1) Die Stadt Ludwigsburg erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.
(2) Sie erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.

## § 2 Steuerhebesatz Gewerbesteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird ab dem Kalenderjahr 2025 auf 400 v.H. der Steuermessbeträge
festgesetzt.

## § 3 Steuerhebesätze Grundsteuer

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden festgesetzt:
(1) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)
ab dem Kalenderjahr 2025 auf 980 v.H.
(2) für die Grundstücke (Grundsteuer B) ab dem Kalenderjahr 2027 auf 295 v.H.
der Steuermessbeträge.

## § 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes werden fällig
(1) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt,
(2) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

gez. Dr. Matthias Knecht
Oberbürgermeister